

Fahrgastschiff MS „Saalefee“

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fahrten mit dem MS „SAALEFEE“

1. Allgemeines

- 1.1. Die allgemeinen Beförderungsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Eigner von dem MS „SAALEFEE“, die Bernburger Freizeit GmbH, im folgenden Gesellschaft genannt - und ihren Vertragspartnern bzw. Fahrgästen. Mit dem Abschluss eines Chartervertrages bzw. Erwerb eines Fahrscheines erkennt der Fahrgast die allgemeinen Beförderungsbedingungen als verbindlich an.
- 1.2. Der Umfang der Leistung beinhaltet die Beförderung von Personen. Es werden generell Innen- und Außenplätze verkauft, hierbei erfolgt, wenn nicht gesondert vereinbart, kein Unterschied. Zusätzliche Leistungen wie Borddiskothek und gastronomische Sonderwünsche müssen extra vereinbart werden.
- 1.3. Die Durchführung der anstehenden Fahrt kann versagt werden, wenn nicht mindestens 10 zahlende Fahrgäste anwesend sind.
- 1.4. Das Mitbringen von Speisen und Getränken und dessen Verzehr an Bord ist nicht gestattet. Musikalische Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, müssen vom Schiffsnutzer beim zuständigen Ordnungsamt beantragt werden und dem Schiffseigner vorgelegt werden. Die Anmeldung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA ist ebenfalls Aufgabe des Schiffsnutzers.
- 1.5. Den Anordnungen des Schiffspersonals ist im Interesse eines geregelten Schiffsverkehrs und zur Sicherheit der Fahrgäste unbedingt Folge zu leisten.
- 1.6. Auf dem Schiff gilt allgemeines Rauchverbot, lediglich auf dem Oberdeck und einer Raucherinsel am Treppenaufgang ist es erlaubt.

2. Fahrpreise

- 2.1. Die Fahrpreise für Erwachsene und Kinder sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.
- 2.2. Kinder unter 3 Jahren erhalten freie Fahrt, soweit nicht ein eigener Sitzplatz gefordert wird. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden grundsätzlich nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befördert.
- 2.3. Reisegruppen ab 20 Personen erhalten Gruppenrabatt, der sich wie folgt gestaltet: ab 20 zahlende Erwachsene haben ein Busfahrer und ein Reiseleiter freie Fahrt, pro 10 Kinder eine Aufsichtsperson freie Fahrt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Fahrpreis der Gruppe in einer Summe bezahlt wird.
- 2.4. Fahrausweise werden am Anlegesteg bzw. in Sonderfällen in der Stadtinformation erworben. Falls sie im Vorverkauf (Stadtinformation) erworben wurden, sind diese beim Betreten des Schiffes vorzuzeigen. Gleiches gilt für Charteraufträge, bei denen der Vertrag vorzuweisen ist.
- 2.5. Für im Vorverkauf erworbene Fahrkarten gilt ein Rückgaberecht bis 14 Tage vor der Fahrt. Danach gilt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 25% bis 7 Tagen und danach eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50%.
- 2.6. Fahrausweise sind ständig für eine Kontrolle bereitzuhalten, wer ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird, hat einen Mehrpreis in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Gekaufte Fahrscheine werden auch im Fall der Nichtnutzung nicht zurückerstattet.

3. Beförderung von Kleintieren und Fahrzeugen

- 3.1. Krafträder, Ruder- und Paddelboote werden nicht befördert.
- 3.2. Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle von Fahrgästen werden nach Maßgabe der jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten an Bord kostenfrei auf eigene Gefahr mitgenommen. Für die Unterbringung solcher Fahrzeuge kann das Schiffspersonal einen bestimmten Platz zuweisen. Die Mitnahme kann nur in begrenzter Zahl erfolgen, bei der Beförderung von Gruppen mit Rollstühlen oder Fahrrädern bedarf es einer vorherigen Anmeldung.
- 3.3. Haustiere werden in begrenzter Anzahl mitgenommen. Die Mitnahme kann je nach Situation an Bord abgelehnt werden. Mitgebrachte Tiere sind vom Reisenden ständig zu beaufsichtigen und an der Leine zu führen.

4. Charterbedingungen

- 4.1. Auf schriftlicher bzw. telefonischer Absprache erhält der Kunde ein Angebot zur Charterung des gesamten Schiffes. In diesem Angebot ist eine Optionsfrist von 14 Tagen ab Angebotsdatum enthalten. Während dieser Phase bietet der Eigner das Schiff keinem Dritten an. Nach Annahme bildet der Vertrag die Grundlage für die Charterfahrt.
- 4.2. Die Preise für Vertragsfahrten richten sich nach der jeweiligen Preisliste. Hinzu kommen noch die festgelegten Preise für geplante Standzeiten bzw. Leerfahrten.
- 4.3. Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage des Vertrages nach Durchführung der Charterfahrt durch die Gesellschaft. Entsprechende Änderungen von den tatsächlichen Standzeiten und Leerfahrten findet dabei Berücksichtigung. In Ausnahmefällen und bei Überschreitung eines Gesamtpreises von 1000,00 € erfolgt eine Teilfinanzierung, welche im voraus zu tätigen ist. Ansonsten ist die Rechnung in 10 Tagen fällig, bei Nichtbeachtung entstehen Verzugsgebühren.

5. Gruppenbestellungen

- 5.1. Für Gruppen werden grundsätzlich Reservierungen angenommen. Diese erfolgen in schriftlicher Form und müssen 7 Tage vor dem Fahrtdatum bei der Gesellschaft vorliegen. Kann von der Gesellschaft dieser Termin nicht mehr realisiert werden, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung.
- 5.2. Auf der Grundlage der Reservierung erfolgt die Entrichtung des Fahrpreises an Bord bzw. im Voraus bei der Stadtinformation.
- 5.3. Gruppenreservierungen sollten bis 15 Minuten vor Abfahrt ihre Plätze eingenommen haben, ansonsten können sie weiterverkauft werden.

6. Stornierungen

- 6.1. Ein Rücktritt vom Vertrag muss bis spätestens 42 Werktage vor Fahrtantritt schriftlich bei der Gesellschaft vorliegen. Danach gelten folgende Stornierungskosten:

ab 42. bis 28. Werktag vor Fahrtantritt	25% des im Vertrag festgelegten Fahrpreises
ab 27. bis 13. Werktag vor Fahrtantritt	50% des im Vertrag festgelegten Fahrpreises
ab 12. Werktag vor Fahrtantritt	75% des im Vertrag festgelegten Fahrpreises.
- 6.2. Liegt eine schriftliche Reservierung vor, kann bis zu 7 Werktagen vor Fahrtantritt diese schriftlich storniert werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % des Fahrpreises entsprechend der Gruppenstärke. Für Gruppen ab 20 Personen gelten gleiche Bedingungen, jedoch muss eine Stornierung 14 Werktage vor Fahrtantritt vorliegen.

7. Haftung

- 7.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Fahrgast unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Haftung richtet sich nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2. Alle von der Gesellschaft nicht gegen Entgelt zur Beförderung übernommenen Gegenstände bleiben auch bei Platzzuweisung an Bord unter der alleinigen Obhut des Fahrgastes.
- 7.3. Änderungen des Fahrplanes obliegen der Gesellschaft.
- 7.4. Findet durch höhere Gewalt (z.Bsp. Nebel, Unwetter, Hoch- bzw. Niedrigwasser, Schiffsahrtssperren oder -havarien) eine Fahrt nicht oder nur teilweise statt, so kann der Vertragspartner daraus keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche herleiten. Er hat nur Anspruch auf Erstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen. Die Verfügungsgewalt des Schiffes liegt dabei ausschließlich bei der Entscheidung des Kapitäns.
- 7.5. Über eventuelle Rückvergütungen wird auf Antrag entschieden, welcher spätestens 14 Tage nach der Fahrt angemeldet sein muss.

8. Sonstiges

- 8.1. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich dieser Geschäftsbedingungen - unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die nach Zweck und Inhalt von beiden Seiten gewollt wurden, soweit dies rechtlich möglich ist. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bernburg.
- 8.3. Diese Beförderungsbedingungen treten ab 01.01.2008 in Kraft.